

An unsere Mandanten

Brixen, den 2. Jänner 2020

**Dr. Manfred Psailer**  
**Dr. Oliver Geier**

DDr. Norman Damiani  
Dr. Lukas Achammer  
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher  
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

## 1. Begünstigungen laut Haushaltsgesetz

Für die Aufnahme von folgenden Kategorien von Arbeitnehmern gelten ab 2020 folgende Beitragsbegünstigungen:

- Arbeitgeber mit bis zu 9 Beschäftigten haben Anrecht auf Reduzierung der Sozialbeiträge im Ausmaß von 100 % für Lehrlinge der Kategorie „traditionelle Lehre“ und begrenzt auf die ersten 3 Jahre des Vertrages.
- Die Einstellung von Personen, die das Studium mit Auszeichnung abgeschlossen haben, berechtigt zu einer Beitragsbegünstigung im Ausmaß von 100 % und bis maximal 8.000 € für die ersten 12 Monate.
- Unternehmen, welche Personen mit weniger als 35 Jahren Lebensalter auf unbestimmte Zeit einstellen, haben Anrecht auf eine Beitragsbegünstigung in Höhe von 50 % bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € für einen Zeitraum von 36 Monaten. Wenn die Einstellung im Süden erfolgt, beträgt die Begünstigung 100 % bis höchstens 8.060 € jährlich.
- Wenn das Unternehmen eine Person einstellt, welche Arbeitslosengeld bezieht, entsteht ein Anspruch auf eine Begünstigung in Höhe von 20 % der nicht ausgezahlten Vergütung für Arbeitslose.
- Bestätigt wurde die Beitragsbegünstigung in Höhe von 50 % für befristet abgeschlossene Vertragsverhältnisse während Mutterschaft in Betrieben bis zu 20 Mitarbeitern.

## 2. Landesabkommen für den Sektor Tourismus

Aufgrund der besonderen Situation im Tourismugewerbe der Provinz Bozen wurde mittels einer Änderung im Landesabkommen die Anzahl der möglichen befristeten Arbeitsverträge erhöht. Es gelten folgende Werte:

Unbefristete Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Einstellung	Höchstanzahl an befristeten Arbeitsverträgen
0 bis 9	6
10 bis 25	10
26 bis 35	18
36 bis 60	25
Über 60	40 %

## 3. Steuerausgleich

Mit dem Monat Dezember wird der sog. „Steuerausgleich“ durchgeführt. Der Steuerausgleich beinhaltet die Berechnung der gesamten geschuldeten Steuern unter Berücksichtigung des jeweiligen erzielten Jahreseinkommens unter Einbehalt der noch geschuldeten Steuern bzw. Rückvergütung der zu viel gezahlten Steuern.

Nachdem am Jahresende sämtliche erzielte Einkommen zusammengezählt werden und auf dieses Jahreseinkommen die Neuberechnung der Lohnsteuer aufgrund der Anwendung der Jahressteuerklassen durchgeführt wird, ergibt sich in den meisten Fällen eine im Verhältnis zu den restlichen Monaten höhere Steuerschuld gegenüber dem Staat, vor allem durch die Anwendung der progressiven Steuersätze und fehlende Anwendung der Steuerfreibeträge auf die zusätzlichen Monatsgehälter (13. und eventuell 14. Monatsgehalt).

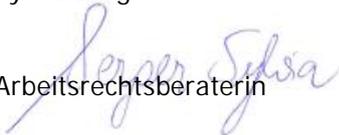
In selteneren Fällen ergibt sich gegenüber dem Staat ein Steuerguthaben. Dieses kommt zustande, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise seine Schulausbildung abgeschlossen hat und mit 1. Juli 2019 ein Arbeitsverhältnis begonnen hat.

Immer wieder kommt es auch vor, dass der Arbeitnehmer mittels Vorlage des Vordrucks CU einen Steuerausgleich bezüglich der getätigten Einbehalte beim vorigen Arbeitgeber beim neuen Arbeitgeber beantragt. Diese Ausgleiche können ausschließlich mit dem Monat Dezember erfolgen. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer sämtliche CU (Lohnsteuerbescheinigungen), welche er beispielsweise durch einen Arbeitsplatzwechsel erhält, beim Arbeitgeber, bei welchem er im Dezember beschäftigt ist, vorlegt. Auch in diesen Fällen ergibt sich meistens eine Steuerschuld.

Hinzu kommt weiters durch die Einführung des Steuerguthabens (sog. „Bonus Renzi“), dass es auch durch die Anwendung des Steuerbonus von 80 € zu Rückzahlungen kommen kann, weil beispielsweise das steuerpflichtige Gesamteinkommen von 26.600 € überschritten wird und somit beim Jahresausgleich kein Anspruch mehr besteht.

Für weitere Rückfragen können Sie sich gerne an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Sylvia Berger

  
Arbeitsrechtsberaterin